

Anlage 14

zur Richtlinie für die Aufgabenstellung und
Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung

Politik Gesellschaft Wirtschaft

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung
Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg

Erarbeitet durch: Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung

Gestaltungsreferat: Gesellschaftswissenschaftlicher Unterricht

Referatsleitung: Martin Speck

Fachreferent PGW: Rüdiger Baar

Hamburg 2010

Inhaltsverzeichnis

1 Fachliche Anforderungen und Inhalte	4
2 Fachliche Anforderungen für Kurse auf grundlegendem und erhöhtem Niveau	4
3 Anforderungsbereiche	6
3.1 Allgemeine Hinweise	6
3.2 Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche	6
3.2.1 Anforderungsbereich I	7
3.2.2 Anforderungsbereich II	7
3.2.3 Anforderungsbereich III.....	8
4 Schriftliche Abiturprüfung	10
4.1 Anzahl der Aufgaben und Bearbeitungszeit.....	10
4.2 Allgemeine Hinweise	10
4.3 Aufgabenarten in der Abiturprüfung PGW	10
4.4 Hinweise zur Erstellung von Prüfungsaufgaben	12
4.5 Allgemeine Hinweise zur Materialauswahl	13
4.6 Unterrichtliche Voraussetzungen und Beschreibung der zu erwartenden Prüfungsleistung (Erwartungshorizont)	13
4.7 Bewertung der Prüfungsleistungen	14
4.7.1 Kriterien der Bewertung.....	14
5 Mündliche Prüfung	17
5.1 Präsentationsprüfung.....	17
5.1.1 Form der Präsentationsprüfung	17
5.1.2 Aufgabenstellung	17
5.1.3 Anforderungen und Bewertung der Präsentationsprüfung	18
5.2 Nachprüfung.....	18
5.2.1 Form der Nachprüfung.....	18
5.2.2 Aufgabenstellung	19
5.3 Anforderungen und Bewertung der mündlichen Nachprüfung.....	19

1 Fachliche Anforderungen und Inhalte

Die Abiturrichtlinie, Fachteil PGW, kennzeichnet die Unterschiede in den Anforderungen der Kurse auf grundlegendem und auf erhöhtem Niveau sowie die drei Anforderungsbereiche, in denen die Prüflinge Leistungen zu erbringen haben, und legt die Modalitäten zur Bewertung der Prüfungsleistungen fest. Die in diesem Fach zu erreichenden kompetenzorientierten Anforderungen und zu erarbeitenden Inhalte sind im Bildungsplan Gymnasiale Oberstufe Rahmenplan PGW beschrieben.

2 Fachliche Anforderungen für Kurse auf grundlegendem und erhöhtem Niveau

Den unterschiedlichen Kurstypen in der Qualifikationsphase werden unterschiedlich akzentuierte Aufgaben zugewiesen: den Kursen auf grundlegendem Niveau die Vermittlung einer wissenschaftspropädeutisch orientierten Grundbildung, den Kursen auf erhöhtem Niveau die systematische, vertiefte und reflektierte wissenschaftspropädeutische Arbeit.

Aufbauend auf den bereits in der Sekundarstufe I erworbenen Kompetenzen erfahren diese in den beiden Kurstypen der Studienstufe eine Vertiefung und Ausweitung. Die Kurstypen unterscheiden sich hinsichtlich der Abiturprüfungsanforderungen im Ausprägungsgrad der folgenden Dimensionen:

- der thematischen Erweiterung und der theoretischen Vertiefung
- der Anwendung und Reflexion der fachbezogenen Methoden
- der Form der wissenschaftstheoretischen Reflexion und der Reflexion der Zusammenhänge von Wissenschaft und Gesellschaft
- Chancen und Grenzen des fachspezifischen Zugriffs
- des Grades der Entwicklung und Differenzierung der Urteilskompetenz
- des Grades der geforderten Selbstständigkeit und Selbsttätigkeit

Kurse auf grundlegendem Niveau

Kurse auf grundlegendem Niveau repräsentieren das Lernniveau der Studienstufe unter dem Aspekt einer grundlegenden wissenschaftspropädeutischen Allgemeinbildung und vermitteln in einer dialektischen Wechselwirkung von lebensweltlicher und systematischer fachlicher Betrachtung Grundkompetenzen im Bereich von politischer Urteilsfähigkeit, politischer Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit und von methodischen Fähigkeiten. In den Kursen auf grundlegendem Niveau erwerben die Schülerinnen und Schüler eine Sach- und-Analysekompetenz, die sich auf grundlegende Konzepte in exemplarischer Weise konzentriert.

Kurse auf erhöhtem Niveau

Kurse auf erhöhtem Niveau zielen auf eine erweiterte politische Bildung mit einem höheren Grad an Komplexität der Problemstellungen, einer vertieften analytischen Erschließung mit einem systematischeren heuristischen Instrumentarium sowie einem höheren Grad an Komplexität in der Urteilsbildung. Auch sind sie gekennzeichnet durch einen höheren Stellenwert theoretischer Analysen unter fachterminologischer Differenzierung.

Beiden Kursformen gemeinsam ist die Verantwortung für den Erwerb von fachspezifischen Kompetenzen als Basis für die individuelle Berufsfindung sowie die Studier- und Berufsfähigkeit.

3 Anforderungsbereiche

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Abiturprüfung soll das Leistungsvermögen der Prüflinge möglichst differenziert erfassen. Dazu werden im Folgenden drei Anforderungsbereiche unterschieden.

Der Anforderungsbereich I umfasst das Wiedergeben und Darstellen von Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet und im gelernten Zusammenhang unter rein reproduktiver Benutzung eingeübter Arbeitstechniken (Reproduktion).

Der Anforderungsbereich II umfasst das selbstständige Erklären, Bearbeiten und Ordnen bekannter Inhalte und das angemessene Anwenden gelernter Inhalte und Methoden auf andere Sachverhalte (Reorganisation und Transfer).

Der Anforderungsbereich III umfasst den reflexiven Umgang mit neuen Problemstellungen, den eingesetzten Methoden und gewonnenen Erkenntnissen, um zu Begründungen, Folgerungen, Deutungen und Wertungen zu gelangen (Reflexion und Problemlösung).

Obwohl sich weder die Anforderungsbereiche scharf gegeneinander abgrenzen noch die zur Lösung einer Prüfungsaufgabe erforderlichen Teilleistungen in jedem Einzelfall eindeutig einem bestimmten Anforderungsbereich zuordnen lassen, trägt die Berücksichtigung der Anforderungsbereiche wesentlich dazu bei, ein ausgewogenes Verhältnis der Anforderungen zu erreichen, die Durchschaubarkeit und Vergleichbarkeit der Prüfungsaufgaben zu erhöhen sowie die Bewertung der Prüfungsleistungen transparent zu machen.

Die Anforderungsbereiche sind in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit zu sehen, wobei der Anforderungsbereich III die Anforderungsbereiche I und II, der Anforderungsbereich II den Anforderungsbereich I einschließt.

Grundsätzlich gilt, dass die Aufgabenstellung in der Abiturprüfung Anforderungen aus allen drei Bereichen abverlangt und dass sich der unterschiedliche Schwierigkeitsgrad der Bereiche in der Beurteilung der Prüfungsleistung widerspiegelt. Dabei muss die Aufgabenstellung eine Bewertung ermöglichen, die das gesamte Notenspektrum umfasst.

Die Zuordnung zu den Bereichen erfolgt wesentlich durch die Aufgabenart und die Aufgabenstellung, ohne dass diese in jedem Fall ausschließlich auf einen Anforderungsbereich festgelegt werden könnten oder grundsätzlich eine dreiteilige Aufgabenstellung (im Sinne der drei Anforderungsbereiche) notwendig wäre.

Die Anforderungen in der Abiturprüfung liegen schwerpunktmäßig im Anforderungsbereich II. Allein mit der Wiedergabe von Kenntnissen (Anforderungsbereich I) kann eine ausreichende Leistung nicht erbracht werden. Gute und bessere Bewertungen setzen Leistungen voraus, die mit einem wesentlichen Anteil dem Anforderungsbereich III zuzuordnen sind.

Die Lösung der Aufgabe bzw. der Aufgaben erfolgt in der Regel in Textform, bei deren Bewertung die Einhaltung standardsprachlicher Normen und die fachspezifische sowie stilistische Angemessenheit mitberücksichtigt werden.

3.2 Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche

Im Folgenden werden die drei Anforderungsbereiche durch die Denkopoperationen charakterisiert, die im Fach Geschichte kennzeichnend sind. Zu jedem Anforderungs-

bereich werden die Operatoren genannt, die in der Aufgabenstellung zu benutzen sind. Die in der Aufgabenstellung der Abiturprüfung verwendeten Operatoren müssen dem Prüfling aus dem Unterricht vertraut sein.

3.2.1 Anforderungsbereich I

Der Anforderungsbereich I umfasst das Wiedergeben und Darstellen von fachspezifischen Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet und im gelernten Zusammenhang unter reproduktivem Benutzen geübter Arbeitstechniken.

Dies erfordert vor allem Reproduktionsleistungen, insbesondere:

- Wiedergeben von grundlegendem Fachwissen unter Verwendung der Fachterminologie
- Bestimmen der Art des Materials
- Entnehmen von Informationen aus unterschiedlichen Materialien
- Kennen und Darstellen von Arbeitstechniken und Methoden

Leistungen aus dem Anforderungsbereich I werden mit folgenden Operatoren eingefordert:

beschreiben, darlegen, darstellen	Wesentliche Aspekte eines Sachverhaltes im logischen Zusammenhang unter Verwendung der Fachsprache wiedergeben	Beschreiben Sie den aktuellen Konjunkturverlauf anhand ... Stellen Sie die Kernaussagen der Autorin dar ...
benennen, bezeichnen	Sachverhalte, Strukturen und Prozesse begriffliche präzise auf-führen	Benennen Sie wesentliche Elemente...
einordnen, zuordnen	Mit erläuternden Hinweisen in einen genannten Zusammenhang einfügen	Ordnen Sie die Position einer Ihnen bekannten Grundrichtung zu / in eine Ihnen bekannte Kontroverse ein.
zusammen-fassen	Die Kernaussagen des Textes komprimiert und strukturiert wiedergeben, d.h. sammeln, ordnen, abstrahieren, sachlogisch gliedern und in eigenen Worten formulieren	Fassen Sie das Interview / den Text in Thesen zusammen.

3.2.2 Anforderungsbereich II

Der Anforderungsbereich II umfasst das selbstständige Erklären, Bearbeiten und Ordnen bekannter fachspezifischer Inhalte und das angemessene Anwenden gelernter Inhalte und Methoden auf andere Sachverhalte.

Dies erfordert vor allem Reorganisations- und Transferleistungen, insbesondere:

- Erklären kategorialer, struktureller und zeitlicher Zusammenhänge
- sinnvolles Verknüpfen politischer, ökonomischer und soziologischer Sachverhalte
- Analysieren von unterschiedlichen Materialien
- Einordnen von Sachverhalten unter Beachtung der sie konstituierenden Bedingungen
- Unterscheiden von Sach- und Werturteilen

Leistungen aus dem Anforderungsbereich II werden mit folgenden Operatoren eingefordert:

erklären, erläutern	Sachverhalte durch Wissen und Einsichten in einen Zusammenhang (Theorie, Modell, Regel, Gesetz, Funktionszusammenhang) einordnen und deuten; ggf. durch zusätzliche Informationen und Beispiele verdeutlichen	Erklären Sie die Entwicklung des BIP. Erläutern Sie die Kernaussagen.
herausarbeiten, erschließen	Aus den direkten und indirekten Aussagen des Textes einen Sachverhalt, eine Position erkennen und darstellen	Arbeiten Sie heraus, wie die Rolle und Bedeutung des UN-Sicherheitsrats im vorliegenden Text gesehen wird.
die Position, den Standort des Verfassers bestimmen	Zuordnung des Verfassers zu einer bestimmten Partei, Gruppe, Wissenschaftsrichtung etc. unter Verweis auf Textstellen und in Verbindung mit eigenem Wissen	Bestimmen Sie unter Bezug auf den Text den politischen/wissenschaftlichen Standpunkt des Autors.
widerlegen	Argumente anführen, dass Daten, eine Behauptung, ein Konzept oder eine Position nicht haltbar sind	Widerlegen Sie die Aussagen des Autors.
analysieren	Unter gezielten Fragestellungen Elemente, Strukturmerkmale und Zusammenhänge herausarbeiten und die Ergebnisse darstellen	Analysieren Sie die vorliegenden Grafiken und Schaubilder unter der Fragestellung.
auswerten	Daten oder Einzelergebnisse zu einer abschließenden Gesamtaussage zusammenführen	Werten Sie die vorliegenden Materialien unter der Problemstellung ... aus.
vergleichen	Nach vorgegebenen oder selbst gewählten Gesichtspunkten Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten und Unterschiede gegliedert darstellen	Vergleichen Sie die Aussagen der vorliegenden Texte. Vergleichen Sie die aktuelle Situation mit der historischen Situation.

3.2.3 Anforderungsbereich III

Der Anforderungsbereich III umfasst den reflexiven Umgang mit neuen Problemstellungen, den eingesetzten Methoden und gewonnenen Erkenntnissen, um zu Begründungen, Folgerungen, Beurteilungen und Handlungsoptionen zu gelangen.

Dies erfordert vor allem Leistungen der Reflexion und Problemlösung, insbesondere:

- Erörtern politischer, ökonomischer und gesellschaftlicher Sachverhalte und Probleme
- Entfalten einer strukturierten, multiperspektivischen und problembewussten Argumentation
- Entwickeln von Hypothesen zu politologischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Fragestellungen
- Reflektieren der eigenen politischen Urteilsbildung unter zusätzlicher Beachtung ethischer und normativer Kategorien

Leistungen aus dem Anforderungsbereich III werden mit folgenden Operatoren eingefordert:

begründen	Zu einem Sachverhalt komplexe Grundgedanken unter dem Aspekt der Kausalität argumentativ und schlüssig entwickeln	... und begründen Sie, wie es zu dieser Situation gekommen ist.
entwickeln	Eine Skizze, ein Modell, ein Szenario schrittweise weiterführen und begründen skizzieren	Entwickeln Sie aus den Vorschlägen des Autors ein Bild der Gesellschaft im Jahre 2010.
entwerfen	Ein Konzept in seinen wesentlichen Zügen prospektiv/planend erstellen	Entwerfen Sie einen eigenen Lösungsvorschlag für das in Frage stehende Problem.
erörtern	Ein Beurteilungs- oder Bewertungsproblem und darstellen, unterschiedliche Positionen und Pro- und Kontra-Argumente abwägen und mit einem eigenen Urteil als Ergebnis abschließen	Erörtern Sie die in den Texten angebotenen Lösungsvorschläge
problematisieren	Widersprüche herausarbeiten, Positionen oder Theorien hinterfragen	Problematisieren Sie die Reichweite der Theorie / des Lösungsvorschlags.
(über)prüfen	Eine Meinung, Aussage, These, Argumentation auf der Grundlage eigener Kenntnisse oder mithilfe zusätzlicher Materialien auf ihre sachliche Richtigkeit bzw. ihre innere Logik hin untersuchen	Prüfen Sie die Gültigkeit der Textaussagen anhand der Materialien.
Stellung nehmen aus der Sicht von... / eine Erwiderung formulieren aus der Sicht von...	Eine unbekannt Position, Argumentation oder Theorie kritisieren oder in Frage stellen aus der Sicht einer bekannten Position	Nehmen Sie zu den Aussagen der Autorin Stellung aus der Sicht von ... Formulieren Sie eine Erwiderung zu der Position aus der Sicht von ...
gestalten	Reden, Strategien, Beratungsskizzen, Karikaturen, Szenarien, Spots oder andere mediale Produkte entwerfen sowie eigene Handlungsvorschläge und Modelle entwerfen	Gestalten Sie eine politische Rede zur Frage....
beurteilen	Zu einem Sachverhalt ein triftige Sachurteil unter Verwendung von Fachwissen und Fachmethoden auf Grund von ausgewiesenen Kriterien formulieren und begründen	Beurteilen Sie die Aussagen / die Analyse von ... Beurteilen Sie die Lösungsvorschläge von ...
bewerten, Stellung nehmen	Unter Offenlegung und Reflexion der eigenen normativen Maßstäbe ein begründetes Werturteil formulieren	Bewerten Sie die Lösungsvorschläge von ...

4 Schriftliche Abiturprüfung

4.1 Anzahl der Aufgaben und Bearbeitungszeit

Der Behörde sind drei Aufgabenvorschläge zu unterschiedlichen Schwerpunkten einzureichen, die den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen.

Die Prüflinge erhalten zwei Aufgaben, von denen sie eine zur Bearbeitung auswählen.

Die Bearbeitungszeit beträgt für den Kurs auf grundlegendem Niveau 240 Minuten, für den Kurs auf erhöhtem Niveau 300 Minuten. Die Auswahlzeit beträgt 20 Minuten.

4.2 Allgemeine Hinweise

Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung beschränkt sich die Prüfungsaufgabe nicht auf die Anforderungen nur eines Kurshalbjahres.

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden so konzipiert, dass die fachspezifischen Kompetenzen nachgewiesen werden können. Die Prüflinge erhalten durch die Aufgabenstellung die Möglichkeit, auf der Basis ihres in der Studienstufe erworbenen Deutungs- und Orientierungswissens bezüglich der Inhalts- und Problemfelder des Rahmenplans ihre Fähigkeiten nachzuweisen grundlegende Sachverhalte und Kontroversen aus Politik, Gesellschaft und Wirtschaft zu verstehen, in größere Zusammenhänge einzuordnen, zu beurteilen sowie ggf. eigenständig alternative Vorstellungen zu entwickeln.

Die Aufgabenstellungen der Prüfungsklausur stehen in einem thematischen Zusammenhang.

Die Einheitlichkeit der Aufgabe der Prüfungsklausur wird durch die Angabe eines Themas oder durch selbst gefundene leitende Aspekte kenntlich gemacht. Leitende Aspekte bzw. das Thema weisen auf einen zu untersuchenden Zusammenhang hin. Sie ermöglichen einen klaren Problemaufriss mit Aufforderungscharakter für die Prüflinge und die vertiefte Auseinandersetzung mit bedeutsamen politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Problemen.

4.3 Aufgabenarten in der Abiturprüfung PGW

Es lassen sich in der Regel folgende zwei Aufgabenarten unterscheiden bzw. kombinieren:

- Analyse-/Darstellungs- und **Erörterungsaufgabe**: Materialanalyse, Darstellung politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Zusammenhänge, Erörterung und Beurteilung
- Analyse-/Darstellungs- und **Gestaltungsaufgabe**: Materialanalyse, Darstellung politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Zusammenhänge, Gestaltung

In Rahmen der Aufgabenarten sind folgende Bearbeitungsformen gefordert:

Die **Materialanalyse** erfordert aus vorgelegten Materialien relevante Informationen und deren Strukturen herauszuarbeiten und einzuordnen. Dies verlangt die Reflexion und Anwendung fachlicher und fachmethodischer Kenntnisse.

Die **Darstellung** erfordert die thematische akzentuierte Reorganisation fachlicher und methodischer Kenntnisse.

Die **Erörterung** ist eine reflektierte, kontroverse Auseinandersetzung mit einer Problemstellung und abschließender, begründeter Bewertung.

Die **Gestaltung** zielt auf ein anwendungsbezogenes Produkt als Ergebnis einer Auseinandersetzung mit fachspezifischen Problemstellungen. **Gestalterische Aufgaben** überprüfen Handlungskompetenz in simulierten Situationen. Sie schließen sich an die Analyse von konkreten Konflikten an und erfordern, sich im Sinne von Perspektivenwechseln in die Situation, Interessen und Denkweisen anderer gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und politischer Gruppen zu versetzen und sich in unterschiedlichen sozialen Situationen angemessen und wirkungsvoll zu verhalten.

Beispiele für gestalterische Aufgaben:

Produktives Gestalten

- Beiträge zu politischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Fragen für Medien verfassen (Reden, Kommentare, Flugblatt usw.)
- Schaubilder und Infografiken auf Tabellen erstellen
- Visualisierungen entwerfen und gestalten (Mindmap, Schaubilder, Modelle, Tafelbilder, OHP-Folien, usw.)
- Strategien zur Politikberatung entwerfen

Simulatives Handeln

- Pro- und Contra-Diskussionen entwickeln
- Einen fiktiven und perspektivisch ausgerichteten Dialog entwerfen.

Die beschriebenen Bearbeitungsformen lassen sich nicht exakt auf die Anforderungsbereiche projizieren. Darstellungsleistungen sind am ehesten dem Anforderungsbereich I zuzuordnen, Analyseleistungen erfüllen in der Regel Anforderungsbereich II, Erörterungs- und Gestaltungsaufgaben erfüllen je nach konkreter Intention, Präzisierung und Komplexität die Anforderungsbereiche II und III. Jede Aufgabe muss Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen vorsehen.

Synopse zu den Varianten der Aufgabenarten:

Aufgabenarten	Analyse, Darstellung und Erörterung	Analyse, Darstellung und Gestaltung
Aufgabenschritte	Materialanalyse	
	Darstellung politischer, gesellschaftlicher, wirtschaftlicher Zusammenhänge	
	Erörternde Auseinandersetzung mit einer Problemstellung und begründende Bewertung	Gestalterische und anwendungsbezogene Auseinandersetzung mit einer fachspezifischen Problemstellung
Materialgrundlage	Positionierte bzw. parteiliche Texte Reden Falldarstellungen Fachspezifische Essays Fachspezifische Theorien Journalistische Berichte bzw. Texte Statistische Materialien Visuelle Materialien (z. B. Karikaturen, Plakate, Diagramme) Audiovisuelle Materialien	

4.4 Hinweise zur Erstellung von Prüfungsaufgaben

Die Prüfungsaufgaben werden so gestaltet, dass der Ausprägungsgrad der im Rahmenplan beschriebenen Kompetenzbereiche auf der Grundlage einer selbstständig erbrachten Leistung beurteilt werden kann. Dies setzt eine angemessene Komplexität in der Formulierung der Prüfungsaufgaben voraus.

Durch die Formulierung der Aufgabenstellung wird für den Prüfling die Art der geforderten Leistung eindeutig erkennbar. Dies geschieht wesentlich über die verbindliche Verwendung der in Ziff. 1.2. aufgeführten Operatoren und durch die Beachtung der in Ziff. 2.3. beschriebenen spezifischen Ansprüche der Aufgabenarten und Aufgabenformen. Die Operatoren müssen dem Prüfling aus dem Unterricht vertraut sein.

Eine mehrgliedrige Prüfungsaufgabe besteht aus wenigen, die leitende Problemstellung berücksichtigenden Teilaufgaben, die in einem klaren Zusammenhang stehen. Sie enthalten eine klare Problemorientierung und bieten für die Prüflinge einen plausiblen Anlass, sich über die Aktivierung subjektiven Wissens hinaus vertiefend mit bedeutsamen politischen, gesellschaftlichen und ökonomischen Fragestellungen auseinander zu setzen.

Jede Prüfungsaufgabe wird durch ein Thema in ihrer Gesamtgestaltung geleitet und gerahmt. Ein Thema beschreibt die zu lösende Gesamtaufgabe als Frage, als Impuls oder als Zielsetzung im Sinne einer Problematisierung der Inhalte unter Rückgriff auf fachdidaktische Kriterien.

Eine Prüfungsaufgabe erstreckt sich auf alle drei beschriebenen Anforderungsbereiche (s. 1.2). Das Schwergewicht der zu erbringenden Leistung liegt im Anforderungsbereich II (ca. 40 %), daneben werden die Anforderungsbereiche I und III (mit ca. 30%) berücksichtigt.

Entsprechend der unterschiedlichen Aufgaben des Kurses auf grundlegendem und des Kurses auf erhöhtem Niveau besteht kein grundsätzlicher, wohl aber ein gradueller Unterschied zwischen den Aufgabenstellungen. Diese unterscheiden sich im Hinblick auf die Komplexität des Stoffes, den Grad der Differenzierung und Abstraktion sowie den Anspruch an Methodenbeherrschung und Selbstständigkeit bei der Lösung von Problemen.

4.5 Allgemeine Hinweise zur Materialauswahl

Die Materialien sollen

- unter Anwendung der vermittelten fachlichen Inhalte und Methoden erschließbar sein,
- in Bezug auf die Aufgabenstellung ergiebig sein,
- den Prüflingen die Möglichkeit zur eigenständigen Analyse bieten,
- einen Bezug zur aktuellen gesellschaftlichen und fachwissenschaftlichen Diskussion bieten,
- Möglichkeiten zur kontroversen Auseinandersetzung bieten.

Bei der Materialauswahl ist auf Vielfalt zu achten: Neben Texten sollten auch Statistiken, Karikaturen, Schaubilder o. ä. verwendet werden. Die Materialien sollen in Anzahl, Umfang und Komplexität der Aufgabenstellung und der Prüfungszeit angemessen sein.

Auditive und visuelle Medienprodukte müssen bei entsprechender Aufgabenstellung während der Prüfung ständig abrufbar sein und sollen eine Vorfuhrdauer von fünf Minuten nicht überschreiten. Sie sind so weit möglich in schriftlicher Form beizufügen.

Die ausgewählten Materialien dürfen in der den Abituraufgaben beigefügten Fassung nicht im Unterricht verwendet worden sein. Kürzungen sind nur behutsam vorzunehmen und kenntlich zu machen. Dabei ist der authentische, geschlossene Sinnzusammenhang zu wahren. Die Materialien sind entsprechend der wissenschaftlichen Zitierweise genau zu benennen. Sie sind am Rand mit einer Zeilenzählung zu versehen.

Die Materialien sind in drucktechnisch einwandfreiem Zustand vorzulegen und sollen Raum für Randbemerkungen der Prüflinge bereitstellen. Bildliche Quellen sind nur in einer Qualität zugelassen, die es den Prüflingen erlaubt, detailgetreu zu analysieren.

Zugelassene Hilfsmittel sind anzugeben. Beim Einsatz der Hilfsmittel muss der Grundsatz der Gleichbehandlung gewahrt bleiben.

4.6 Unterrichtliche Voraussetzungen und Beschreibung der zu erwartenden Prüfungsleistung (Erwartungshorizont)

Den Aufgaben der schriftlichen Prüfung wird eine Beschreibung der von den Prüflingen erwarteten Leistungen einschließlich der Angabe von Bewertungskriterien beigegeben. Im Erwartungshorizont werden Grundlagen zum Verständnis des angestrebten Anforderungsniveaus offen gelegt.

Die konkreten Leistungserwartungen werden in einem Erwartungshorizont formuliert, der im Sinne von Erwartung und erbrachter Leistung Grundlage für Korrektur und Bewertung der Abiturarbeit bzw. Grundlage des abschließenden Gutachtens ist. Der Erwartungshorizont enthält konkrete Angabe zu möglichen Arbeitsschritten und Arbeitsergebnissen, wie sie von den Prüflingen aufgrund der Rahmenpläne erwartet werden können. Da die einzelnen Arbeitsschritte des Prüflings nicht immer scharf voneinander zu trennen sind,

vielmehr in einer Wechselbeziehung zueinander stehen können und sollen, darf sich die Bewertung nicht nur auf punktuelle Einzelleistungen beziehen. Nicht im Erwartungshorizont genannte, aber in sich schlüssige Lösungswege und Begründungsansätze sind positiv zu bewerten.

Im Erwartungshorizont werden die von den Prüflingen zu erbringenden Leistungen nachvollziehbar auf die drei Anforderungsbereiche bezogen beschrieben.

Im Erwartungshorizont werden somit deutlich:

- Abfolge der einzelnen Arbeitsschritte und mögliche Arbeitsergebnisse in einer operationalisierten Form
- Umfang und Tiefe des für das Bearbeiten des Themas vorausgesetzten Wissens
- Anwendung methodischer Verfahren
- Grad der geforderten Selbstständigkeit und Komplexität
- geforderte Fachterminologie, Bewertung standardsprachlicher Normen und formaler Anforderungen
- Anforderungen an eine „gute“ und an eine „ausreichende“ Leistung

4.7 Bewertung der Prüfungsleistungen

Aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeit (Gutachten) geht hervor, welcher Wert den von der Schülerin bzw. dem Schüler vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wieweit die Schülerin bzw. der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung. Dabei führen Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form je nach Schwere und Häufigkeit zu einem Punktabzug von bis zu zwei Punkten.

4.7.1 Kriterien der Bewertung

Die Bewertung der Prüfungsleistung stellt eine Entscheidung dar, die an folgende Kriterien gebunden ist:

- die auf den Rahmenplanvorgaben beruhenden unterrichtlichen Voraussetzungen
- die sich aus der gewählten Aufgabenart bzw. den Aufgabenformen und der entsprechenden Aufgabenstellung ergebenden Ansprüche
- die sich aus beiden ergebenden Erwartungen

Das Beurteilen der von den Prüflingen erbrachten Prüfungsleistung erfolgt unter Bezug auf die beschriebene erwartete Gesamtleistung. Den Beurteilenden steht dabei ein Beurteilungsspielraum zur Verfügung. Für die Bewertung kommt folgenden Aspekten besonderes Gewicht zu:

- fachliche Korrektheit
- Sicherheit im Umgang mit Fachsprache und Methoden des Faches
- Folgerichtigkeit, Begründung und Zusammenhang der Ausführungen
- Grad der Problematisierung, Multiperspektivität bzw. Kontroversität in der Argumentation
- Umfang der Selbstständigkeit
- Umfang und Differenziertheit der Kenntnisse
- Komplexität des Urteilsvermögens und Differenziertheit der Reflexion

- konzeptionelle Klarheit
- Erfüllung standardsprachlicher Normen und formaler Aspekte

Die im Erwartungshorizont beschriebenen Anforderungen stellen die Grundlage für die Bewertung der Prüfungsklausur dar. Er muss deshalb sowohl in den Randkorrekturen als auch im abschließenden Gutachten berücksichtigt werden.

Die Randkorrektur hat feststellenden Charakter. Sie muss die Bewertung der Prüfungsleistung transparent machen und die Einschätzung des folgenden Gutachtens stützen. Es ist zu beachten, dass eine reine „Mängelkorrektur“ nicht den Erfordernissen entspricht; Vorzüge einer Klausurleistung sind ebenfalls zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss dabei Art und Schwere des Mangels oder die Bedeutung des Vorzuges charakterisieren und sich auf die erwarteten Teilleistungen beziehen.

Vorzüge und Mängel der Arbeit werden abschließend unter Beachtung des Erwartungshorizontes resümierend gewichtet.

Folgende Korrekturkennzeichen sind verbindlich.

Sprachlich-formale Mängel:

A	Ausdruck
Gr	Grammatik
R	Rechtschreibung
St	Stil
ul	unleserlich
W	Wortfehler
Z	Zeichensetzung

Inhaltliche Mängel:

f	falsch
Fsp	Fachsprache/Fachbegriff fehlt oder wurde falsch verwendet
Log	Verstoß gegen die Argumentationslogik
Th	Thema bzw. Aufgabenstellung nicht beachtet
ug	ungenau
uv	unvollständig
Wdh	Wiederholung
Zh	falscher Zusammenhang

2.7.2. Definition von „gut“ und „ausreichend“

Die folgenden Anforderungen bezüglich der Noten **„gut“ (11 Punkte)** und **„ausreichend“ (5 Punkte)** gelten sowohl für den Kurs auf grundlegendem Niveau als auch den Kurs auf erhöhtem Niveau.

Die Note **„gut“** soll erteilt werden, wenn

- Hauptargumente, Hauptaussagen und ggf. charakteristische Merkmale des Materials fachlich angemessen und systematisch erfasst sind,
- umfassende inhalts- und methodenbezogene fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden,
- ein erhöhter Grad der Selbstständigkeit in der Bearbeitung erreicht ist,
- die Argumentation differenziert ist,

- eine reflektierte und an Kriterien orientierte Urteilsbildung systematisch vorgenommen wird,
- die Darstellung klar strukturiert, allgemein- und fachsprachlich korrekt sowie problembezogen akzentuiert ist.

Die Note „**ausreichend**“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht. Dieses ist der Fall, wenn

- zentrale Aussagen und gegebenenfalls bestimmende Merkmale des Materials in Grundzügen erfasst sind bzw. bei Material ungebundenen Aufgaben wesentliche Aspekte der Aufgabenstellung in elementarer Weise dargelegt werden,
- die Aussagen auf die Aufgabe und die sie leitenden Aspekte bzw. auf das Thema bezogen sind,
- grundlegende inhalts- und methodenbezogene fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden,
- Ansätze begründeten Urteilens bzw. Aspekte einer Stellungnahme erkennbar sind,
- die Darstellung erkennbar geordnet und sprachlich verständlich ist.

Die Prüfungsaufgabe erreicht dann ein angemessenes Niveau, wenn das Schwergewicht der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Anforderungsbereich II liegt und daneben die Anforderungsbereiche I und III berücksichtigt werden. Unabhängig von der Kursart gilt, dass die Anforderungen nicht ausschließlich im Bereich der Wiedergabe von Kenntnissen liegen dürfen, wenn eine ausreichende Leistung erreicht werden soll.

5 Mündliche Prüfung

5.1 Präsentationsprüfung

5.1.1 Form der Präsentationsprüfung

Die mündliche Prüfung erfolgt in Form einer Präsentationsprüfung. Die Präsentationsprüfung zielt ab auf die verbale und mediale Darstellung von Ergebnissen des forschenden Lernens (z.B. Datenerhebung, Literatur- und/oder Internetrecherche, Expertenbefragung, Interview) sowie auf die Erörterung dieser Arbeitsergebnisse.

Sie besteht aus zwei Teilen: Der erste Teil ist ein medienunterstützter Vortrag, in dem der Prüfling ausreichend Gelegenheit hat, die Lösung zu einer gestellten Aufgabe zu präsentieren. Dabei wird auf eine zusammenhängende Darstellung und eine – gestützt auf die Aufzeichnungen der Schüler – freie Rede Wert gelegt. Der zweite Teil ist ein Fachgespräch mit dem Prüfungsausschuss. Dieses Fachgespräch bezieht sich neben unmittelbaren Rückfragen und Erweiterungen des Umfelds der Prüfungsaufgabe auf weitere Unterrichtsinhalte bzw. Themenbereiche. Hierbei sollen größere fachliche und überfachliche Zusammenhänge, die sich aus dem jeweiligen Thema ergeben, verdeutlicht werden. Der geforderte Gesprächscharakter verbietet ein zusammenhangloses Abfragen von Kenntnissen.

Im Unterschied zur schriftlichen Prüfung zeigen die Prüflinge in der Präsentationsprüfung, dass sie über politische, gesellschaftliche und ökonomische Sachverhalte in freiem Vortrag unter angemessenem Medieneinsatz Auskunft geben und im Gespräch begründet Stellung dazu nehmen können. Sie weisen insbesondere nach, in welchem Umfang und mit welcher Sicherheit sie in der Lage sind,

- die gestellte Aufgabe in ein strukturiertes Arbeitsvorhaben umzusetzen,
- Informationen zielgerichtet zu recherchieren,
- geeignete Arbeitsmethoden auszuwählen und anzuwenden,
- eine schlüssige und differenzierte Lösung der Aufgabe zu finden,
- ihre Arbeitsergebnisse unter angemessener Mediennutzung zu präsentieren.

5.1.2 Aufgabenstellung

Das Prüfungsgebiet wird vom Prüfling im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss gewählt. Der Prüfer bzw. die Prüferin entwickelt daraus die Aufgabenstellung. Sie orientiert sich an den Vorgaben für die schriftliche Prüfung. Bei ihrer Lösung werden Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert. Die Aufgabenstellung beschränkt sich unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung nicht auf die Anforderungen eines Semesters.

Die Prüflinge erhalten die Aufgabenstellung drei Wochen vor dem Prüfungstermin und geben eine Woche vor dem Prüfungstermin eine schriftliche Dokumentation über den geplanten Ablauf sowie die geplanten Inhalte der Präsentation ab. Ein angemessener Umfang der Aufgabenstellung ist zu beachten.

Eine Aufgabenstellung, die einer bereits bearbeiteten so nahe steht oder deren Thematik bzw. Gegenstand im Unterricht so vorbereitet ist, dass sich die Anforderungen im Wesentlichen lediglich auf die Wiedergabe von bereits Bearbeitetem oder Erarbeitetem beschränken, ist nicht zulässig.

Der Prüfungskommission wird die Aufgabenstellung mit dem Erwartungshorizont rechtzeitig vor der Prüfung vorgelegt.

5.1.3 Anforderungen und Bewertung der Präsentationsprüfung

Die unter 1. beschriebenen Anforderungsbereiche und unter 2.7. dargelegten Bewertungskriterien gelten sinngemäß auch für die mündliche Prüfung. Bei der Bewertung sind neben den fachlichen Leistungen die gezeigten kommunikativen Leistungen zu berücksichtigen. In der Präsentationsprüfung werden insbesondere folgende Fähigkeiten überprüft:

- den der Aufgabenstellung zugrundeliegenden Sachverhalt bzw. das entsprechende Problem zu entfalten und in größere fachliche und ggf. überfachliche Zusammenhänge einzuordnen,
- in der gegebenen Zeit für die gestellte Aufgabe ein nachvollziehbares, schlüssiges Ergebnis zu finden,
- dieses Ergebnis mit versiertem, sach- und adressatengerechten Medieneinsatz zu präsentieren,
- sich unter angemessener Verwendung der Fachterminologie und auf der Basis sicherer aufgabenbezogener Kenntnisse klar, strukturiert und differenziert auszudrücken,
- im Prüfungsgespräch sachbezogen, situationsangemessen und flexibel auf Fragen, Impulse, Hilfen oder Gegenargumente zu reagieren,
- im Vortrag und im Gespräch frei zu sprechen, sicher aufzutreten und dabei den eigenen Standpunkt selbstbewusst zu vertreten,
- über die gewählte Methode, die Arbeitsschritte bei der Lösung der Aufgabe sowie den Medieneinsatz bei der Präsentation reflektiert und selbstkritisch Auskunft zu geben.

Wie bei der Bewertung einer Klausurleistung gilt auch für die mündliche Prüfung, dass eine Bewertung mit „ausreichend“ Leistungen voraussetzt, die über den Anforderungsbereich I hinaus auch im Anforderungsbereich II erbracht werden. Gute und bessere Bewertungen setzen Leistungen voraus, die deutlich über den Anforderungsbereich II hinausgehen und mit einem wesentlichen Anteil dem Anforderungsbereich III zuzuordnen sind.

5.2 Nachprüfung

5.2.1 Form der Nachprüfung

Die mündliche Nachprüfung hat unter Beachtung thematischer Zusammenhänge Inhalte und Anforderungen aus mindestens zwei Halbjahren der Studienstufe zum Gegenstand.

Die mündliche Nachprüfung besteht aus zwei gleichwertigen Teilen, die einerseits die Fähigkeit zum Vortrag, andererseits die zum themengebundenen Gespräch verlangen. Die Prüfung beginnt mit einem selbstständigen Schülervortrag, in dem den Prüflingen ausreichend Gelegenheit gegeben wird, die Lösung zur gestellten Aufgabe zu präsentieren. Dabei wird auf eine zusammenhängende Darstellung und – gestützt auf die Aufzeichnungen der Schüler – freie Rede Wert gelegt. Das anschließende Prüfungsgespräch bezieht sich neben den unmittelbaren Rückfragen und Erweiterungen des Umfeldes der Prüfungsaufgabe auf weitere Unterrichtsinhalte bzw. Themenbereiche. Hierbei sollen größere fachliche und überfachliche Zusammenhänge, die sich aus dem jeweiligen Thema ergeben, verdeutlicht werden. Der geforderte Gesprächscharakter verbietet ein zusammenhangloses Abfragen von Kenntnissen.

5.2.2 Aufgabenstellung

Ausgangspunkt der mündlichen Prüfung ist das vorgelegte Material mit möglichst wenigen Arbeitsanweisungen. Die Aufgabenstellung orientiert sich an den Operatoren der drei Anforderungsbereiche. Für die Bearbeitung der Materialien und der Aufgabenstellung haben die Prüflinge 30-minütige Vorbereitungszeit. Ein angemessener Umfang des Materials oder Medienproduktes ist zu beachten.

Eine Aufgabenstellung, die einer bereits bearbeiteten so nahe steht oder deren Thematik bzw. Gegenstand im Unterricht so vorbereitet ist, dass sich die Anforderungen im Wesentlichen lediglich auf die Wiedergabe von bereits Bearbeitetem oder Erarbeitetem beschränken, ist nicht zulässig; auch in der Abiturklausur behandelte Inhalte können nicht Gegenstand der Prüfung sein.

Der Prüfer bzw. die Prüferin legt der Prüfungskommission rechtzeitig vor der Prüfung die Aufgabenstellung mit dem Erwartungshorizont vor.

5.3 Anforderungen und Bewertung der mündlichen Nachprüfung

Die unter 1. beschriebenen Anforderungsbereiche und unter 2.7. dargelegten Bewertungskriterien gelten sinngemäß auch für die mündliche Prüfung. Bei der Bewertung sind neben den fachlichen Leistungen die gezeigten kommunikativen Leistungen zu berücksichtigen. In der mündlichen Nachprüfung werden insbesondere folgende Fähigkeiten überprüft:

- den der Aufgabenstellung zugrundeliegenden Sachverhalt bzw. das entsprechende Problem zu entfalten und in größere fachliche und ggf. überfachliche Zusammenhänge einzuordnen,
- in der gegebenen Zeit für die gestellte Aufgabe ein nachvollziehbares, schlüssiges Ergebnis zu finden,
- sich unter angemessener Verwendung der Fachterminologie und auf der Basis sicherer aufgabenbezogener Kenntnisse klar, strukturiert und differenziert auszudrücken,
- im Prüfungsgespräch sachbezogen, situationsangemessen und flexibel auf Fragen, Impulse, Hilfen oder Gegenargumente zu reagieren,
- im Vortrag und im Gespräch frei zu sprechen, sicher aufzutreten und dabei den eigenen Standpunkt selbstbewusst zu vertreten.

Wie bei der Bewertung einer Klausurleistung gilt auch für die mündliche Prüfung, dass eine Bewertung mit „ausreichend“ Leistungen voraussetzt, die über den Anforderungsbereich I hinaus auch im Anforderungsbereich II erbracht werden. Gute und bessere Bewertungen setzen Leistungen voraus, die deutlich über den Anforderungsbereich II hinausgehen und mit einem wesentlichen Anteil dem Anforderungsbereich III zuzuordnen sind.